

II-702 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

2.6.1965

264/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 262/J

des Bundesministers für Justiz Dr. B r o d a
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. B r o e s i g k e und Genossen,
betreffend Einstellung des Strafverfahrens gegen den ehemaligen General-
direktor der Österreichischen Stickstoffwerke AG. in Linz Victor Hueber.

-.--.

Die in der Sitzung des Nationalrates vom 26. Mai 1965 überreichte Anfrage der Abgeordneten Dr. Broesigke, Zeillinger und Genossen beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu 1.) Die Staatsanwaltschaften haben ihre Anträge und Erklärungen möglichst innerhalb der in der Strafprozessordnung vorgesehenen Fristen (vgl. §§ 112 Abs. 1, 211 Abs. 2, 261 Abs. 2) und gemäss dem § 9 der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 22. Oktober 1951, BGBl. Nr. 267 (StaGeo.), in dringenden Angelegenheiten sogleich, sonst so rasch als es die Geschäftslage gestattet, beim zuständigen Gericht einzubringen. Dieser Verpflichtung haben die staatsanwaltschaftlichen Behörden im vorliegenden Fall, unmittelbar nachdem die Prüfung der Ergebnisse der Voruntersuchung abgeschlossen war, entsprochen.

Zu 2.) Der Staatssekretär im Bundesministerium für Justiz ist der Einstellung des Strafverfahrens nur insofern entgegengetreten, als er noch eine weitere Beweisaufnahme durchgeführt wissen wollte. Das Thema dieser Beweisaufnahme hätte jedoch zu der massgebenden Frage einer vorsätzlichen Schädigung nichts beitragen können.

Zu 3.) Der Staatsanwalt ist nach dem Gesetz (vgl. §§ 90, 213 Abs. 1 Ziffer 2 StPO.) nur dann zur Einbringung einer Anklageschrift berechtigt, wenn genügende Gründe vorliegen, den Beschuldigten der ihm angelasteten Tat für verdächtig zu halten. Im gegebenen Falle fehlten jedwede Gründe, die den Verdacht einer vorsätzlichen Schädigung genügend gestützt hätten.

-.--.